

neben einem objektiven auch ein subjektives Tatbestandselement zu verlangen, und dem Versicherer im Falle einer fehlerhaften Belehrung über das Widerspruchsrecht die Berufung auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs zu verwehren. Soweit die Beklagte des Ausgangsverfahrens schließlich darauf verweist, dass der BGH auch nach dem Urteil des EuGH v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) weiterhin an seiner Rechtsprechung festhalte, ergibt sich aus der vorgelegten Entscheidung (BGH Beschl. v. 17.11.2021 – IV ZR 38/21, n.v.) schon nicht, ob sich der BGH darin mit der jüngsten Rechtsprechung des EuGH auseinandergesetzt hat.

76 cc) Bereits deswegen begründet das OLG das Absehen von einer Vorlage auch nicht dadurch nachvollziehbar, dass es ausführlich eine Kommentierung zu § 242 BGB (MüKoBGB/Schubert, 8. Aufl. 2019, BGB § 242 Rn. 70 ff.) zitiert. Diese Fundstelle stammt aus dem Jahr 2019 und setzt sich ebenfalls nicht mit dem Urteil des Gerichtshofs v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) auseinander. Außerdem wird auch in der zitierten Kommentierung erläutert, dass die volle Wirksamkeit des Unionsrechts durch die Anwendung eines nationalen Rechtsmissbrauchseinwands nicht beeinträchtigt werden dürfe, insbesondere dürften die mit dem Unionsrecht verfolgten Zwecke nicht vereitelt werden. Ob diese Anforderung bezogen auf die Lebensversicherungsrichtlinien gewahrt ist, ergibt sich daraus allerdings nicht.

77 dd) Soweit das OLG weiter ausführt, das Urteil des Gerichtshofs vom 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) sei auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, ist auch dies – zumindest mit der angeführten Begründung – nicht hinreichend tragfähig.

78 Das OLG verweist insoweit darauf, dass die Entscheidung zu Verbraucherkrediten ergangen sei und nicht zum Recht der Lebensversicherungen. Dies wird im Anhörungsrügebefehl vom 9.2.2022 dahingehend erläutert, die Lebensversicherungsrichtlinien seien denen des Verbraucherkreditrechts nicht gleichzustellen, da es sich um vollständig verschiedene Vertragstypen handle mit unterschiedlicher Vertragsgestaltung und Zielsetzung. Auch die erforderlichen Verbraucherinformationen, die Belehrung zum Vertragswiderspruch, dessen Voraussetzungen und die Folgen einer Vertragsrückabwicklung unterschieden sich.

79 Dadurch wird das Absehen von der Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens aber bereits deswegen nicht nachvollziehbar begründet, weil die streitentscheidenden Fragen in der zu den Lebensversicherungsrichtlinien ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs gerade nicht abschließend geklärt sind. Stützt sich die Annahme des OLG, die Rechtslage sei geklärt, insoweit aber – stillschweigend, denn das OLG nennt außer den Urteilen v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) und v. 19.12.2019 (– C-355/18 u.a. – Rust-Hackner) keine einzige Entscheidung des Gerichtshofs – auf Rechtsprechung des Gerichtshofs aus anderen Rechtsgebieten, ist nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) gänzlich außer Betracht zu bleiben hätte. Dies ist auch deswegen nicht verständlich, weil die Zwecke der Lebensversicherungsrichtlinien und der Verbraucherkre-

ditrichtlinie – wie bereits ausgeführt – wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Gerade auf diese Zwecke kommt es aber für die entscheidende Beurteilung an, ob infolge der mit der nationalen Anwendung des Rechtsmissbrauchseinwands verbundenen Einschränkungen des Rücktrittsrechts die praktische Wirksamkeit der Richtlinie noch gewahrt ist (vgl. EuGH Urt. v. 19.12.2013 – C-209/12 – Endress, juris Rn. 22 f.; Urt. v. 19.12.2019 – C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 62; siehe auch Knops RabelsZ 85 [2021], 505 [525]). Dass das OLG auf die Gemeinsamkeiten der Zweckbestimmungen der unterschiedlichen Vertragslösungsrechte nicht eingegangen ist, erscheint auch deshalb nicht nachvollziehbar, da der Gerichtshof in seinem Urt. v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) selbst eine solche Parallele gezogen hat, indem er auf seine Feststellungen zu den Zielsetzungen der Lebensversicherungsrichtlinien in dem Urt. v. 19.12.2019 (– C-355/18 u.a. – Rust-Hackner) verwiesen hat (vgl. EuGH Urt. v. 9.9.2021 – C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank, juris Rn. 123). Vor diesem Hintergrund geben die Ausführungen des OLG zu den Unterschieden der Vertragsgestaltungen von Lebensversicherungs- und Verbraucherkreditverträgen keine tragfähige Begründung für die gerichtliche Handhabung der Vorlagepflicht. Auch die Feststellung, beide Vertragstypen wiesen lediglich die Gemeinsamkeit auf, dass ein Verbraucher an ihnen beteiligt sei, ist insoweit nicht nachvollziehbar.

80 Ob dagegen eine Argumentation, die beispielsweise an dem unterschiedlichen Harmonisierungsgrad der betroffenen Richtlinienvorgaben angesetzt hätte (so etwa OLG Karlsruhe Beschl. v. 9.2.2022 – 12 U 80/21, juris Rn. 13; dagegen Ebers VuR 2022, 203 [207]), zumindest vertretbar im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 LV gewesen wäre, bedarf keiner Entscheidung, da das OLG darauf nicht abgestellt hat.

81 ee) Soweit das OLG in seiner weiteren Argumentation auf den Sinn der Lebensversicherungsrichtlinien eingeht, ergibt sich auch daraus keine vertretbare Begründung für das Absehen von einer Vorlage. Denn es bildet die hier betroffenen Ziele der Lebensversicherungsrichtlinien, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union bereits ausdrücklich festgestellt wurden, nur unzureichend ab. Das OLG führt insoweit aus, es sei Sinn der Lebensversicherungsrichtlinien, dem Verbraucher nach Vertragsschluss durch ein grundsätzlich unbefristetes Lösungsrecht vom Vertrag noch eine genaue Prüfung der übernommenen Pflichten sowie einen Vergleich mit anderen Produkten anderer Anbieter am Lebensversicherungsmarkt zu ermöglichen und dieser Zweck werde durch die Anwendung des Rechtsmissbrauchseinwands nicht gefährdet, zumal vorliegend eine – wenn auch möglicherweise nicht ordnungsgemäße – Belehrung vorgelegen habe. Allerdings hat der Gerichtshof bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lebensversicherungsrichtlinien gerade auch bezweckten, dass mit ihnen sichergestellt werden soll, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht zutreffend belehrt wird (vgl. EuGH Urt. v. 19.12.2019 – C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 71, 87; Urt. v. 19.12.2013 – C-209/12 – Endress, juris Rn. 25). Bezugnehmend auf diesen Zweck und unter der Prämisse einer ordnungsgemäßen Belehrung des Versicherungsnehmers hat auch das BVerfG

in seinem Kammerbeschluss vom 2.2.2015 (– 2 BvR 2437/14, juris Rn. 47) die Rechtsprechung des BGH unbeanstandet gelassen. Denn gerade durch das Rücktrittsrecht und die zutreffende Belehrung hierüber wird die Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers abgesichert (vgl. EuGH Urt. v. 19.12.2019 – C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 101 f.). Außerdem hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass sich der Versicherer nicht mit Erfolg auf Gründe der Rechtssicherheit berufen können soll, um einer Situation abzuhelfen, die er dadurch selbst herbeigeführt hat, dass er seiner unionsrechtlichen Obliegenheit zur Mitteilung bestimmter Informationen nicht nachgekommen ist (vgl. EuGH Urt. v. 19.12.2013 – C-209/12 – Endress, juris Rn. 30; Urt. v. 19.12.2019 – C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 69, 109) und dass sich der Versicherer im Falle einer (fehlerhaften) Belehrung nicht auf eine anderweitige Kenntniserlangung des Versicherungsnehmers berufen können soll, da er anderenfalls nicht ausreichend dazu motiviert würde, seiner Verpflichtung zur zutreffenden Belehrung nachzukommen (vgl. EuGH Urt. v. 19.12.2019 – C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 89). Auch mit diesen Aspekten hat sich das OLG indes nicht auseinandergesetzt.

82 ff) Ebenso lässt der Verweis des OLGs auf die Entscheidung des Gerichtshofs vom 19.12.2019 (– C-355/18 u.a. – Rust-Hackner) das Absehen von einer Vorlage nicht als vertretbar erscheinen. Der Gerichtshof hat darin die streitentscheidenden Fragen – wie bereits ausgeführt – nicht geklärt. Anderes folgt insbesondere nicht aus der vom OLG in Bezug genommenen Feststellung des Gerichtshofs, dass Fehler bei den mitgeteilten Informationen, die dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit des Rücktritts nehmen, dem Anlaufen der Widerspruchsfrist unter Umständen nicht entgegenstünden. Das OLG hat nämlich nicht geprüft, ob das hier der Fall gewesen ist. Gerade auf diesen Aspekt bezog sich aber die vom OLG herangezogene Feststellung des Gerichtshofs in seinem Urt. v. 19.12.2019 (– C-355/18 u.a. – Rust-Hackner, juris Rn. 78 f., 81), wonach im Bereich der Lebensversicherungsrichtlinien die nationalen Gerichte ihre Prüfung an einer Gesamtwürdigung auszurichten hätten, bei der insbesondere dem nationalen Rechtsrahmen und den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen sei.

83 c) Schließlich wird die Handhabung der Vorlagepflicht in der angegriffenen Entscheidung nicht dadurch vertretbar, dass infolge des Urteils des Gerichtshofs der EuGH v. 9.9.2021 (– C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank) auch andere OLG von der Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Beantwortung der hier Streitgegenständlichen unionsrechtlichen Fragestellungen durch den Gerichtshof abgesehen haben (siehe etwa OLG Karlsruhe Beschl. v. 9.2.2022 – 12 U 80/21; Urt. v. 27.1.2022 – 25 U 107/21, n.v.; OLG Hamm Urt. v. 22.9.2021 – 20 U 121/19, juris Rn. 36 ff.; sowie OLG Stuttgart Hinweisbeschl. v. 10.1.2022 – 7 U 411/21, n.v.; Saarl. OLG Urt. v. 29.4.2022 – 5 U 24/21, n.v.). Dies wirkt sich bereits deswegen nicht auf die verfassungsrechtliche Beurteilung aus, da es vorliegend an einer vertretbaren Begründung für das Absehen von einer Vorlage fehlt.

84 3. Verstoßen die angegriffenen Entscheidungen bereits gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 LV, bedarf es keiner Entscheidung, ob

zugleich auch der vom Beschwerdeführer gerügte allgemeine Justizgewährleistungsanspruch verletzt ist.

85 D. Der Beschluss des OLG Koblenz v. 2.11.2021 ist hier nach gemäß § 49 Abs. 3 VerfGHG aufzuheben. Die Sache ist an das OLG Koblenz zurückzuverweisen. Der ebenfalls angegriffene Beschluss v. 9.2.2022 wird damit gegenstandslos. (...)

#### Anmerkung:

Mit Beschluss vom 22.7.2022 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland – Pfalz entschieden, dass nationale Gerichte von Amts wegen gehalten sind, den EuGH anzurufen, wenn die Voraussetzungen für das Vorabentscheidungsverfahren – Art. 267 Abs. 3 AEUV vorliegen. Andernfalls wird dem Rechtssuchenden der gesetzliche Richter entzogen.

Die Pflicht zur Vorlage an den EuGH trifft letztinstanzliche Gerichte. Hintergrund sind Fälle in denen der Versicherungsnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 5a VVG aF wegen fehlerhafter oder unterbliebener Widerspruchsbelehrung oder einer fehlenden oder unvollständigen Verbraucherinformation Gebrauch macht. In diesen Fällen haben in den letzten Jahren eine Fülle von nationalen Gerichten eine Verwirkung des Widerspruchsrechts angenommen, ohne diese Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vorzulegen. Dem ist nunmehr der Verfassungsgerichtshof Rheinland – Pfalz entgegengetreten. Es greife keine der vom EuGH anerkannten Ausnahmen von der Vorlagepflicht. Insbesondere sei die Beantwortung der entscheidungserheblichen Fragen – die sich der Richtlinie nicht eindeutig entnehmen lassen – in der Rechtsprechung des EuGH nicht erschöpfend geklärt (Rn. 40). Speziell zur Lebensversicherung habe der EuGH bisher nicht entschieden, ob der Ausübung des danach garantierten Rücktrittsrechts ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Versicherungsnehmers auch dann entgegengehalten werden könne, wenn er nicht ordnungsgemäß über sein Recht belehrt wurde (Rn. 41).

Insbesondere sei offen, ob in diesem Falle die praktische Wirksamkeit der Lebensversicherungsrichtlinien noch gewahrt sei, wenn der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht trotz fehlerhafter Belehrung wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens verlieren könne (Rn. 54). Diese Fragen stellten sich spätestens seit dem Urteil des EuGH v. 9.9.2021 – C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank (Rn. 57). Insbesondere sei unklar, welche Kriterien für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs erfüllt sein müssten. Genüge das Vorliegen objektiver Tatbestandsmerkmale oder müsste stets auch ein subjektives Element erfüllt sein, wie dies etwa – neben Stimmen in der Literatur (Rn. 58) – das OLG Rostock annahm (Urt. v. 8.3.2022 – 4 U 51/21, juris Rn. 116). Dafür spräche das Urteil des EuGH v. 9.9.2021 – C-33/20 u.a. – Volkswagen Bank. Offen sei, ob sich diese Rechtsprechung auch auf den Widerspruch in der Lebensversicherung beziehe. Dies erscheine jedoch nicht nur als entfernte Möglichkeit (Rn. 64 – so auch Schwintowski VuR 2022, 83 [89]; Knops RabelsZ 85 (2021) 505 [534 ff.]; Ebers VuR 2022, 203 [205]; OLG Rostock v. 8.3.2022 – 4 U 51/21, juris Rn. 118; LG Erfurt Urt. v. 30.12.2021 – 8 O 1519/20, juris Rn. 40 f.; aA OLG Karlsruhe Urt. v. 9.2.2022 – 12 U 80/21, juris Rn. 9 ff.).

Es sei vom EuGH noch nicht abschließend geklärt, ob die Berufung auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Verbrauchers im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung stets ausgeschlossen sei oder unter bestimmten Umständen doch zulässig sein könne. Aus diesem Grunde habe auch der BGH den EuGH angerufen (Rn. 68 – Vorlage v. 31.12.2022 – IX ZR 113/21 u.a. – juris Rn. 57, 63 ff.). Diese Frage sei, bezogen auf Lebensversicherungen, vom EuGH noch nicht beantwortet (Rn. 68).

Aus diesen Gründen seien nationale Gerichte bei fehlerhafter Belehrung in der Lebensversicherung verfassungsrechtlich verpflichtet, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen trotz fehlerhafter Belehrung eine Verwirkung des Widerspruchsrechtes zulässig sein könnte.

Diese – überzeugende – Auffassung begründet der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz im Einzelnen ab Rn. 72. Die Tatsache allein, dass einige nationale OLG bisher die Vorlage an den EuGH verweigert hätten, rechtfertige jedenfalls ein solches Verhalten nicht (Rn. 83). Hiervon ausgehend sind die nationalen Gerichte nunmehr verpflichtet, die Frage der Verwirkung des Widerspruchsrechtes bei ansonsten fehlerhafter Belehrung in der Lebensversicherung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Der EuGH wird zu klären haben, ob eine Verwirkung nur dann denkbar ist, wenn ein Versicherungsnehmer die (subjektive) Absicht hatte, sich durch Ausübung des Widerspruchsrechtes einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Dies ist bei bloßer Durchführung des Vertrags – auch nach langer Laufzeit – nicht möglich, da der Versicherungsnehmer ausschließlich von dem ihm zugewiesenen Widerspruchsrecht Gebrauch macht und sich dadurch keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft. Auch etwaige Kausalitätsüberlegungen würden die dem Belehrungserfordernis immanente Disziplinierungsfunktion des Widerspruchsrechtes verletzen und damit das europarechtlich gewährleistete Wirksamkeitsgebot (Art. 4 Abs. 3 EUV) ins Leere laufen lassen.

Dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist zu verdanken, dass es nunmehr zu der notwendigen Klärung durch den EuGH in den Verwirkungsfällen in der Lebensversicherung kommen wird.

## Sonstiges Verbraucherrecht

### Klagebefugnis von Verbraucherverbänden bei Datenschutzverstößen

**Art. 80 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder**

**das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus dieser Verordnung beeinträchtigen kann.**

(Leitsatz des Gerichts)

*EuGH Urt. v. 28.4.2022 – C-319/20, ECLI:EU:C:2022:322 – Meta Platforms Ireland./Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel, und Anmerkung von Prof. Dr. Peter Rott, Oldenburg

### Ausgangsverfahren und Vorlagefrage:

34 Meta Platforms Ireland, die das Angebot der Dienste des sozialen Netzwerks Facebook in der Union betreibt, ist die für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern dieses sozialen Netzwerks in der Union Verantwortliche. Die Facebook Germany GmbH mit Sitz in Deutschland bewirbt unter der Adresse [www.facebook.de](http://www.facebook.de) den Verkauf von Werbeflächen. Auf der Internetplattform Facebook befindet sich, u. a. unter der Internetadresse [www.facebook.de](http://www.facebook.de), ein sogenanntes „App-Zentrum“, in dem Meta Platforms Ireland ihren Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich macht. Wenn der Nutzer des App-Zentrums bestimmte dieser Spiele aufruft, erscheint der Hinweis, dass die Nutzung der betreffenden Anwendung es der Spielegesellschaft ermögli- che, eine Reihe von personenbezogenen Daten zu erheben, und sie dazu berechtige, im Namen dieses Nutzers Informationen, wie etwa seinen Punktestand, zu veröffentlichen. Mit der Nutzung stimmt der Nutzer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anwendung und der Datenschutzpolitik der Spielegesellschaft zu. Außerdem wird bei einem bestimmten Spiel darauf hingewiesen, dass die Anwendung im Namen des Nutzers Statusmeldungen, Fotos und weitere Informationen veröffentlichen dürfe.

35 Der Bundesverband, bei dem es sich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG handelt, hält die Hinweise der betreffenden Spiele im App-Zentrum für unlauter, und zwar u. a. unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung des Nutzers. Außerdem stelle der Hinweis, dass die Anwendung berechtigt sei, bestimmte personenbezogene Informationen des Nutzers in seinem Namen zu veröffentlichen, eine den Nutzer unangemessen benachteiligende Allgemeine Geschäftsbedingung dar.

36 In diesem Zusammenhang erhob der Bundesverband beim LG Berlin gegen Meta Platforms Ireland eine Unterlassungsklage, die auf § 3a UWG, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG und das BGB gestützt wurde. Die Klage wurde unabhängig von der konkreten Verletzung von Datenschutzrechten einer betroffenen Person und ohne Auftrag einer solchen Person erhoben.

37 Das LG Berlin verurteilte Meta Platforms Ireland entsprechend den Anträgen des Bundesverbands. Die von Meta Platforms Ireland beim Kammergericht Berlin (Deutschland) eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Meta Platforms Ireland

legte daraufhin gegen die zurückweisende Entscheidung des Berufungsgerichts beim vorlegenden Gericht Revision ein.

38 Das vorlegende Gericht hält die Klage des Bundesverbands für begründet, da Meta Platforms Ireland gegen § 3a UWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 UKlaG verstoßen und unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 1 UKlaG verwendet habe.

39 Das vorlegende Gericht hegt jedoch Zweifel an der Zulässigkeit der Klage des Bundesverbands. Es sei nämlich nicht ausgeschlossen, dass der Bundesverband, der zum Zeitpunkt der Klageerhebung nach § 8 Abs. 3 UWG und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG sehr wohl klagebefugt gewesen sei, die Klagebefugnis im Lauf des Verfahrens verloren habe, nachdem die DSGVO, insbesondere deren Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1, in Kraft getreten sei. Sollte dies der Fall sein, müsste das vorlegende Gericht der Revision von Meta Platforms Ireland stattgeben und die Klage des Bundesverbands abweisen, da nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften des deutschen Rechts die Klagebefugnis bis zum Abschluss der letzten Instanz fortbestehen müsse.

40 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ergibt sich die Antwort hierauf nicht eindeutig aus der Beurteilung des Wortlauts, der Systematik und des Zwecks der Bestimmungen der DSGVO.

41 Zum Wortlaut der Bestimmungen der DSGVO führt das vorlegende Gericht aus, dass die Klagebefugnis von Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet seien, nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO an die Voraussetzung geknüpft sei, dass die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung von der betroffenen Person beauftragt worden sei, in deren Namen die in den Art. 77 bis 79 DSGVO genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sei.

42 Um eine solche Klage im Auftrag und Namen einer betroffenen Person zur Durchsetzung ihrer persönlichen Rechte gehe es bei der Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG jedoch nicht. Hierbei handle es sich vielmehr um eine sich aus § 3 Abs. 1 und § 3a UWG ergebende Verbandsklagebefugnis aus eigenem Recht, die eine objektiv-rechtliche, von einer Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und deren Beauftragung unabhängige Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen der DSGVO erlaube.

43 Ferner sehe Art. 80 Abs. 2 DSGVO keine Verbandsklagebefugnis zur objektiv-rechtlichen Durchsetzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten vor, da diese Bestimmung voraussetze, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der DSGVO infolge einer bestimmten Datenverarbeitung tatsächlich verletzt worden seien.

44 Eine Verbandsklagebefugnis, wie sie in § 8 Abs. 3 UWG geregelt sei, dürfte sich auch nicht auf Art. 84 Abs. 1 DSGVO stützen lassen, wonach die Mitgliedstaaten die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festlegten und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen trafen. Eine Verbandsklagebefugnis, wie sie in § 8 Abs. 3 UWG geregelt sei, könne nämlich nicht als „Sanktion“ im Sinne dieser Bestimmung der DSGVO angesehen werden.

45 Zur Systematik der Bestimmungen der DSGVO führt das vorlegende Gericht aus, dass durch die DSGVO insbesondere die Befugnisse der Aufsichtsbehörden vereinheitlicht worden seien, woraus abgeleitet werden könne, dass die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO in erster Linie diesen Behörden obliege. Der Einschub „unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs“ in Art. 77 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 DSGVO könnte jedoch gegen die These sprechen, dass die Rechtsdurchsetzung durch diese Verordnung abschließend geregelt sei.

46 Was das Ziel der DSGVO betreffe, könnte deren praktische Wirksamkeit für das Bestehen einer wettbewerbsrechtlichen Verbandsklagebefugnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sprechen, unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen, da damit eine zusätzliche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung erhalten bliebe, um gemäß dem zehnten Erwägungsgrund der DSGVO ein möglichst hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Allerdings könnte es als mit dem Harmonisierungsziel der DSGVO unvereinbar angesehen werden, wenn man eine wettbewerbsrechtliche Verbandsklagebefugnis zuließe.

47 Der BGH hat daher beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Stehen die Regelungen in Kapitel VIII, insbesondere in Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 DSGVO nationalen Regelungen entgegen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – einerseits Mitbewerbern und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorzugehen?

Zur Vorlagefrage:

48 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich, wie sich aus Rn. 36 sowie den Rn. 41 bis 44 des vorliegenden Urteils ergibt, im Ausgangsrechtsstreit ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen wie der Bundesverband und Meta Platforms Ireland gegenüberstehen und dieser die Frage betrifft, ob ein solcher Verband gegen diese Gesellschaft ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte betroffener Personen Klage erheben kann.

49 Unter diesen Umständen hängt (...) die Antwort auf die Vorlagefrage allein von der Auslegung von Art. 80 Abs. 2 DSGVO ab, da Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 DSGVO im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Zum einen setzt die Anwendung von Art. 80 Abs. 1 DSGVO nämlich voraus, dass die betroffene Person die in dieser Bestimmung genannte Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht